

2536 022

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BVFG § 83 Abs 3

Rechtssatz: Vermögen im Sinne des § 83 Abs 3 BVFG
ist auch ein vom Schuldner errichtetes
Handelsunternehmen.

Aktenzeichen: V ZB 35/56

Beschluß des BGH vom 9. November 1956

AG Hannover
OLG Celle

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache .

des Direktors Wilhelm Hi [REDACTED] in Q [REDACTED] a.H.
M [REDACTED]-En [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Antragstellers und Antragsgegners
(Gläubigers),

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

1. Dr.-Ing. Ulrich Sch [REDACTED] in Ha [REDACTED], Am Schi [REDACTED] [REDACTED],
2. die Ehefrau Luise Sch [REDACTED] geb. He [REDACTED] in E [REDACTED],
P [REDACTED]-straße [REDACTED],

Antragsteller und Antragsgegner
(Schuldner),

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Regelung von Verbindlichkeiten aus einem Grundstücks-
kaufvertrag

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 9. November 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus,
Dr. Augustin, Schuster und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Auf die sofortigen weiteren Beschwerden des
Gläubigers und des Schuldners zu 1 wird der Beschluß
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 12. Juli 1956 aufgehoben. Die Sache wird zur
anderweiten Entscheidung an das Beschwerdegericht
zurückverwiesen.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Be-
schwerden wird für jedes Rechtsmittel auf 5 000 DM
festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Gläubiger war Eigentümer des etwa 162 ha großen Rittergutes H■■■■, das im jetzt polnisch verwalteten Gebiet bei S■■■■ liegt. Er hat durch Vertrag vom 9. Juli 1942 das Gut mit lebendem und totem Inventar an die beiden Schuldner als Miteigentümer je zur Hälfte verkauft. Über den Kaufpreis ist im § 2 des Vertrages folgendes vereinbart:

"a) Die Käufer verpflichten sich als Gesamtschuldner, an den Verkäufer vom 1. Oktober 1942 ab vierteljährlich im voraus bis zum 30. September 1954 eine Rente von 1 200 RM i.W. eintausendzweihundert Reichsmark vierteljährlich zu zahlen. Die Zahlung hat innerhalb einer Woche nach Fälligkeit stattzufinden. Bleiben die Käufer mit zwei Raten im Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, die Fälligkeit der zukünftigen Raten und des Restkaufgeldes nach Ziff b zu fordern.

b) Am 1. Oktober 1954 zahlen die Käufer als Gesamtschuldner an den Verkäufer 60 200 RM i.W. sechzigtausendzweihundert Reichsmark.

Eine Verzinsung der zu a und b genannten Beträge findet nicht statt. Zur Sicherheit für die zu a und b erwähnten Kaufgeldforderungen bestellen die Käufer dem Verkäufer mit dem gekauften Grundstück eine Sicherungshypothek und bewilligen und beantragen die Eintragung der Sicherungshypothek im Grundbuch."

Das Gut wurde an die Schuldner aufgelassen, der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen und die Sicherungshypothek für den Gläubiger bestellt. Die Schuldner, die damals in E■■■■ wohnten, verlegten darauf ihren Wohnsitz nach H■■■■, während der Gläubiger, der sich in dem Kaufvertrag ein Wohnrecht vorbehalten hatte, auf dem Gut woh-



nen blieb. Die Parteien sind auf Grund der Kriegssereignisse aus H[REDACTED] vertrieben. Der Gläubiger, der jetzt 81 Jahre alt ist, lebt in der sowjetischen Besatzungszone in Q[REDACTED]. Er hat kein Vermögen mehr und bezieht lediglich eine monatliche Rente von weniger als 100 DM-Ost.

Der Schuldner zu 1 versuchte nach dem Zusammenbruch zunächst, in E[REDACTED] eine neue Existenz aufzubauen. Im Jahre 1947 gründete er mit einem Stammkapital von 60 000 RM die We[REDACTED] GmbH in E[REDACTED], deren Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Im Jahre 1949 ist diese Firma, nachdem das Stammkapital durch den Eintritt eines weiteren Gesellschafters, der 60 000 DM in bar einzahlte, auf 120 000 DM erhöht worden war, in Konkurs geraten. Seit dem 1. Januar 1951 betreibt der Schuldner zu 1 unter seinem Namen mit wesentlicher finanzieller Unterstützung der C[REDACTED]-El[REDACTED] mbH in Ham[REDACTED]-B[REDACTED] ein Einzelhandelsunternehmen, das in der Hauptsache den Verkauf von Elektromaschinen und -motoren in fremdem Namen und für fremde Rechnung sowie den Großhandel mit diesen Geräten und ähnlichen Artikeln für eigene Rechnung zum Gegenstand hat.

Die Schuldner haben die Rente aus dem Vertrag vom 9. Juli 1942 bis März 1945 laufend an den Gläubiger gezahlt. Später sind auf Grund von Zwischenvergleichen Teilbeträge von monatlich 160 RM für das Jahr 1947 und von monatlich 200 RM bis einschließlich Juli 1948 gezahlt worden. Durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm vom 16. Februar 1951 sind die Schuldner verurteilt worden, an den Gläubiger, der seine Klage auf den in dem letzten Zwischenvergleich vereinbarten monat-

lichen Betrag von 200 RM, umgestellt im Verhältnis 1 : 1, beschränkt hatte, für die Zeit vom 1. August 1948 bis zum 30. Juni 1949 unter Berücksichtigung bereits gezahlter 280 DM weitere 1 920 DM zu zahlen. Nach der Währungsumstellung haben die Schuldner auf die Geldrente bis zum 31. Dezember 1954 Zahlungen in Höhe von insgesamt 3 880 DM geleistet. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß diese Zahlungen zunächst auf die Schuld aus dem Urteil vom 16. Februar 1951 zu verrechnen sind. Von der nach dem Kaufvertrag bis zum 30. September 1954 zu zahlenden Rente waren am 31. Dezember 1954 noch 30 080 DM rückständig. Vom 1. Januar 1955 ab haben die Schuldner nach ihren Angaben monatlich 50 DM gezahlt. Auf die am 1. Oktober 1954 fällige Kapitalschuld von 60 200 RM sind bisher keine Zahlungen geleistet worden. Die Ehe der Schuldner ist ebenso wie die erste Ehe des Schuldners zu 1 geschieden. Der Ehemann hat inzwischen zum drittenmal geheiratet. Er zahlt an seine zweite Ehefrau eine Unterhaltsrente von 350 DM monatlich und leistet angeblich auch Unterhaltszahlungen an seine erste Ehefrau.

Die Schuldner haben beantragt, im Wege der Vertragshilfe die Schuld aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 16. Februar 1951 und aus dem Kaufvertrag vom 9. Juli 1942 auf 0 DM herabzusetzen, während der Gläubiger beantragt hat festzustellen, daß die Schuld aus dem Kaufvertrag noch mit 50 % der ursprünglich vereinbarten Beträge zu zahlen ist.

Das Landgericht hat den Vertragshilfeantrag der Schuldner in der Hauptsache für erledigt erklärt und unter Zurückweisung des weitergehenden Antrages des Gläubigers die Rentenverpflichtung aus dem Kaufvertrag dahin geregelt, daß der Schuldner zu 1 an den Gläubiger 5 240 DM abzüglich der in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli

1955 gezahlten Beträge in monatlichen Raten von 150 DM, beginnend mit dem 1. August 1955, zu zahlen hat. Das Oberlandesgericht hat durch Teilbeschluß die sofortigen Beschwerden des Gläubigers und des Schuldners zu 1, soweit sie sich gegen die Regelung der Rentenverpflichtung richten, zurückgewiesen. Hiergegen haben beide Beteiligten sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

II.

Gegenstand des Vertragshilfeverfahrens im dritten Rechtszug ist lediglich die Regelung der Rentenverpflichtung, die auf Grund der Sondervorschriften des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl I, 201) - BVFG - vorzunehmen ist. Nach § 82 des Gesetzes können Vertriebene wegen der Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung begründet worden sind, nicht in Anspruch genommen werden. Auf Antrag des Gläubigers, der bis zum 31. Dezember 1953 zu stellen war (§ 84 Abs 1), kann jedoch das Gericht zur Vermeidung unbilliger Härten die unter die Regelung des § 82 fallenden Verbindlichkeiten im Wege der richterlichen Vertragshilfe nach den Vorschriften des Vertragshilfegesetzes abweichend regeln (§ 83 Abs 1). Bei der Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile gemäß § 1 Abs 1 VHG sind die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners am 21. Juni 1948 oder, wenn er erst zu einem späteren Zeitpunkt seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes genommen hat, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen (§ 83 Abs 2). Das Gericht kann jedoch auch nach dem in Abs 2 genannten Zeitpunkt erlangtes Vermögen des Schuldners berücksichtigen, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen

Härte gegenüber dem Gläubiger erforderlich erscheint. Haben sich die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners nach dem in Abs 2 genannten Zeitpunkt verschlechtert, so ist dies zu berücksichtigen, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Schuldner erforderlich erscheint (§ 83 Abs 3).

1. Das Oberlandesgericht hat sich der Begründung des Landgerichts angeschlossen, das im wesentlichen folgendes ausführt: Bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile sei dem Schuldner zu 1 zuzumuten, einen Teil der Schuld an den Gläubiger, der ebenfalls Vertriebener sei und sein ganzes Vermögen in dem polnisch besetzten Gebiet habe zurücklassen müssen, zu bezahlen. Bei dem hohen Alter des Gläubigers, der in dürftigen Verhältnissen lebe, sei es zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich, bei der Abwägung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse nicht auf den Zeitpunkt der Währungsreform abzustellen, sondern auch später erlangtes Vermögen zu berücksichtigen. Der Schuldner zu 1 befinde sich wenigstens seit dem 1. Januar 1951 wieder in geordneten und seit dem Jahre 1952 in recht guten Vermögensverhältnissen. Durch die Geldrente habe vor allem der Lebensunterhalt des Gläubigers sichergestellt werden sollen. Aus diesem Grunde sei nicht die sofortige Zahlung des Kaufpreises, sondern die Zahlung einer laufenden Geldrente vereinbart worden. Eine völlige Freistellung des Schuldners von seinen vertraglichen Verpflichtungen würde eine unbillige Härte gegenüber dem mittellosen Gläubiger darstellen. Nach dem Sinn und Zweck des Vertragshilfegesetzes und des Bundesvertriebenengesetzes seien die Folgen des Krieges angemessen und billig zu verteilen.

Dies bedeute, daß der Schuldner zu 1, dem es nach dem Kriege gelungen sei, wieder eine gute Existenz aufzubauen, in zumutbarer Weise im Rahmen seiner ursprünglichen Verpflichtungen eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Rente an den Gläubiger zahlen müsse. Hinsichtlich der rückständigen Geldrente sei deshalb die Gewährung von Vertragshilfe unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Schuldners zu 1 für die Zeit nach der Währungsumstellung geboten.

Das Landgericht stellt sodann auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Ho[REDACTED] fest, daß der Schuldner zu 1 zur Deckung seines persönlichen Bedarfs (ohne Arztkosten und Medikamente) monatlich im Durchschnitt im Jahre 1951 400 DM, im Jahre 1952 1 000 DM und im Jahre 1953 900 DM zur Verfügung gehabt habe. Da sein Gewinn im Jahre 1954 sich noch erhöht habe, sei davon auszugehen, dass ihm in diesem Jahr ebenfalls mindestens 1 000 DM monatlich zur Verfügung gestanden hätten. Der gleiche Betrag könne für die folgenden Jahre zugrunde gelegt werden, selbst wenn erhöhte Aufwendungen durch Krankheit und die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber zwei geschiedenen Ehefrauen in Betracht kämen. Der Schuldner zu 1 habe danach im Jahre 1951 monatlich 50 DM und in den folgenden Jahren bis zum 30. September 1954 monatlich 200 DM an den Gläubiger zahlen können, wobei zu berücksichtigen sei, daß der Gläubiger selbst in dem Prozeßverfahren lediglich eine monatliche Rente von 200 DM geltend gemacht habe. Für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 30. September 1954 ergebe sich somit ein Gesamtbetrag von 7 200 DM. Der Rentenrückstand für die Zeit bis zum 30. Juni 1949 sei getilgt. Da der Gläubiger nach der Währungsreform insgesamt 3 880 DM erhalten habe, sei nach Abzug der Urteilssumme von 1 920 DM dem Schuldner noch ein Betrag von 1 960 DM gutzubringen, so daß ein Rückstand von 5 240 DM verblei-

be, worauf die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juli 1955 gezahlten Beträge anzurechnen seien.

Das Oberlandesgericht folgt diesen Ausführungen und bemerkt dazu, es könne dahingestellt bleiben, ob bei Prüfung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners nur das nach dem 21. Juni 1948 erworbene Vermögen selbst oder auch ein sonstiger Erwerb, wie Lohn oder Gehalt, zu berücksichtigen sei, da Vermögen im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen sei. Auch Früchte des Vermögens gehörten zum Vermögen im Sinne des Gesetzes. Das Landgericht habe nach dem vom Schuldner zu 1 nicht angegriffenen Gutachten des Sachverständigen einen wirtschaftlichen Vermögenswert festgestellt, den es zutreffend nicht nur aus dem zu Beginn der Jahre 1951 bis 1953 vorhandenen Kapitalvermögen (von 2 725, 3 856,94 und 7 914,08 DM), sondern auch aus dem tatsächlichen persönlichen Aufwand (gewissermaßen den Früchten des Vermögens bzw. des Geschäftes) ermittelt habe. Dieser wirtschaftliche Vermögenswert sei derart hoch gewesen, daß der Schuldner zu 1 in der Lage gewesen sein müsse, die vom Landgericht festgesetzten Beträge zu zahlen. Höhere Leistungen könnten dem Schuldner zu 1, da ihm ein ausreichender Spielraum für den Existenzaufbau verbleiben müsse, nicht zugemutet werden.

2. Die angefochtene Entscheidung hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Bei der Anwendung der Vorschriften des § 83 Abs 2 und 3 BVFG handelt es sich im wesentlichen um eine dem Tatrichter obliegende Ermessensentscheidung, an die das Gericht der weiteren Beschwerde gebunden ist, sofern sie nicht auf einer Gesetzesver-

letzung beruht. Die von beiden Beteiligten gerügten Rechtsverletzungen müssen zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

§ 83 Abs 3 Satz 1 BVFG setzt voraus, daß der Schuldner nach der Währungsreform Vermögen erlangt hat. Das Gesetz unterscheidet zwischen den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Schuldners (am 21. Juni 1948 oder im Zeitpunkt der Aufenthaltsbegründung) und dem nach diesen Zeitpunkten erlangten "Vermögen". Dies deutet darauf hin, daß nicht jeder Erwerb, insbesondere nicht reine Lohn- oder Gehaltsbezüge als Vermögen berücksichtigt werden können (vgl Saage, Schuldenregelung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, BVFG § 83 S 41/42). Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes soll der Existenzaufbau des Vertriebenen nicht gefährdet werden. Unerheblich ist, wodurch das Vermögen erworben wurde. Werber-Bode-Ehrenforth (BVFG § 83 Anm 8) meinen zwar unter Hinweis auf den Bericht des Bundestagsausschusses für Heimatvertriebene (abgedruckt bei Saage aaO S 9 [11]), es sei in erster Linie an einen Vermögenserwerb gedacht, der ohne Zutun des Schuldners oder zufällig eingetreten sei. Richtig ist, daß in dem vorerwähnten Ausschußbericht eine Erbschaft oder ein Lotteriegewinn als Beispiele für den Vermögenserwerb angeführt werden. Hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß der Gesetzgeber etwa nur die genannten Beispiele im Auge gehabt habe. Auch der auf eigener Arbeitsleistung des Schuldners beruhende Vermögenserwerb stellt ein Vermögen dar, das bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden kann. Eine andere Frage ist, ob und inwieweit die Art der Vermögensbildung im Rahmen der

"besonderen Gründe" des § 83 Abs 3 zu beachten ist. Der Vermögensbegriff ist, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Nach den Feststellungen, die dem angefochtenen Beschluß zugrunde liegen, hat der Schuldner zu 1 aus seinem Gewerbebetrieb, einer Einzelhandelsfirma, in den vergangenen Jahren beträchtliche Gewinne erzielt und zur Deckung seines persönlichen Bedarfs nicht unerhebliche Beträge zur Verfügung gehabt. Dieses Unternehmen, das mit Hilfe von drei Kraftwagen und mehreren Angestellten betrieben wird und dem Inhaber gute Erwerbsmöglichkeiten und damit die Grundlage seiner Existenz bietet, hat einen Vermögenswert, der nicht nur in der Geschäftseinrichtung und dem Kapitalvermögen, sondern auch in der Firma und ihrem Wert, dem Vorhandensein von eingearbeiteten Angestellten und Beziehungen zu Kunden und Lieferanten besteht (vgl. Schlegelberger HGB 3. Aufl § 22 Anm 4). Wenn auch die Herstellung von Geschäftsbeziehungen auf der persönlichen Tätigkeit des Inhabers beruht und ihre Aufrechterhaltung wesentlich von seiner Person abhängt, so stellt ein bestehendes Handelsunternehmen, das nach § 22 HGB durch Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert, insbesondere verkauft oder verpachtet und auch vererbt werden kann, doch ein Vermögen im Sinne des § 83 Abs 3 BVFG dar, das nicht mehr allein an die persönliche Tätigkeit des Inhabers gebunden ist und sich deshalb von reinen Lohn- oder Gehaltsansprüchen unterscheidet. Mit dem tatsächlichen persönlichen Aufwand, den das Oberlandesgericht als Früchte des Vermögens bzw. des Geschäfts bezeichnet, sind offenbar die Ausgaben gemeint, die der Schuldner zu 1 zur Deckung seines persönlichen Bedarfs gemacht hat. Diese Ausgaben wie überhaupt der Gewinn aus

dem Geschäft können nicht ohne weiteres als Vermögen im Sinne des § 83 Abs 3 BVFG angesehen werden. Die Höhe des Gewinns, den der Schuldner in den vergangenen Jahren erzielt hat, bildet jedoch einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Bewertung des Unternehmens. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen des Beschwerdegerichts zu verstehen. Je höher die Einnahmen sind, die aus einem Gewerbebetrieb erzielt werden, desto größer ist auch der wirtschaftliche Wert des Unternehmens. Welchen Vermögenswert das Oberlandesgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, ist nicht ersichtlich. Wenn auch der Wert des vom Schuldner betriebenen Unternehmens nicht ziffernmäßig genau festgelegt, sondern nur geschätzt werden kann, so ist doch die Feststellung der Höhe des Vermögens, die unter Zuziehung eines für die Bewertung eines solchen Unternehmens geeigneten Sachverständigen erfolgen kann, schon deshalb geboten, weil die Frage, in welchem Umfang bei der Interessenabwägung nach § 83 BVFG ein Vermögenserwerb zu berücksichtigen ist, vor allem von der Höhe des erlangten Vermögens abhängt.

Der Entscheidung nach § 83 Abs 2 Satz 1 BVFG ist die Vermögenslage des Schuldners im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen, so daß auch die Frage, wie das Geschäft des Schuldners in den letzten Jahren bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts sich entwickelt hat, für die Beurteilung von Bedeutung ist. Bei der Prüfung der Vermögenslage können die vorhandenen Schulden nicht außer Betracht bleiben. Der angefochtene Beschluß läßt hierzu jede Erörterung, insbesondere auch eine Stellungnahme zu dem Gutachten des Sachverständigen, vermissen. Mit Recht rügt der Gläubiger die kritiklose Über-

nahme des Gutachtens durch die Vorinstanzen. Auch im Vertragshilfeverfahren gilt nach § 8 Abs 1 VHG in Verbindung mit § 12 FGG der Grundsatz der Amtsprüfung, der dem Gericht eine Aufklärungs- und Ermittlungspflicht jedenfalls insoweit auferlegt, als der Sachverhalt und das Vorbringen der Beteiligten dazu Anlaß bieten (vgl. BGHZ 16, 378 [383/84]). Der Schuldner zu 1 hat zwar im letzten Verhandlungstermin vor dem Landgericht erklärt, daß besondere Einwendungen gegen das Gutachten nicht erhoben würden, während der Gläubiger schon im Schriftsatz vom 24. Mai 1955 die Grundlagen des Gutachtens in verschiedenen Punkten beanstandet hatte, so daß eine Prüfung und Stellungnahme erforderlich gewesen wäre. Zutreffend weist der Gläubiger darauf hin, daß der vom Beschwerdegericht zugleich mit der angefochtenen Entscheidung erlassene Auflagen- und Beweisbeschluß auch für die Regelung der Rentenverpflichtung Bedeutung hat. Wenn der Schuldner nach der Währungsreform Vermögen erworben und, wie festgestellt, in den vergangenen Jahren erhebliche Gewinne erzielt hat, so ist die Annahme, daß im Hinblick auf die Notlage des Gläubigers die Berücksichtigung des erlangten Vermögens aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Gläubiger erforderlich erscheine (§ 83 Abs 3 Satz 1 BVFG), nicht zu beanstanden.

Mit Recht wendet der Gläubiger sich auch gegen die von den Vorinstanzen vorgenommene zeitliche Begrenzung der Rente. Unstreitig ist, daß der Rentenrückstand aus dem Kaufvertrag am 31. Dezember 1954 noch 30 080 DM betrug. Wenn das Landgericht, dem sich das Beschwerdegericht - im wesentlichen ohne eigene Begründung - angeschlossen hat, gleichwohl die rückständige Rente bis zum

30. Juni 1949 als getilgt ansieht und einen Rentenrückstand von 7 200 DM, nach Abzug der geleisteten Zahlungen noch einen Rückstand von 5 240 DM errechnet, so beruht dies darauf, daß das Oberlandesgericht ebenso wie das Landgericht davon ausgeht, der Schuldner sei erst vom 1. Januar 1951 ab zur Zahlung einer Rente in der Lage gewesen, die dann bis zum 30. September 1954, dem Zeitpunkt des vertraglichen Ablaufs der Rentenverpflichtung, begrenzt worden ist. Eine Begründung für diese zeitliche Begrenzung der Rente enthält der angefochtene Beschluß nicht. Anscheinend haben die Vorinstanzen trotz der Feststellung, daß dem Schuldner auch in den folgenden Jahren mindestens 1 000 DM monatlich zur Verfügung gestanden haben, geglaubt, über den 30. September 1954 hinaus dem Schuldner keine weiteren Zahlungen auferlegen zu können. Eine solche Auffassung ist jedoch irrig; Auszugehen ist von einem Rentenrückstand von insgesamt 30 080 DM. Im Rahmen der nach § 83 BVFG in Verbindung mit § 1 Abs 1 VHG zu treffenden Billigkeitsentscheidung ist die Rentenverpflichtung durch Herabsetzung oder Stundung oder beide Maßnahmen zu regeln, wobei das Gericht an den vertraglichen Zeitpunkt des Ablaufs der Rentenverpflichtung nicht gebunden ist, so daß die Zahlung einer Rente im Wege der Stundung auch über den 30. September 1954 hinaus angeordnet werden kann. Die Tatsache, daß der Gläubiger in dem Rechtsstreit, in dem er die Rente für die Zeit vom 1. August 1948 bis zum 30. Juni 1949 geltend gemacht hatte, seinen Anspruch auf 200 DM monatlich beschränkt hat, kann nicht zuungunsten des Gläubigers gewertet werden. Daß der Gläubiger etwa auf weitergehende Ansprüche verzichtet habe, ist nicht festgestellt und auch nicht ersichtlich.

Die Regelung der Rentenverpflichtung bedarf nach den vorstehenden Ausführungen noch einer weiteren Aufklärung und Prüfung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners. Zu dem Erlaß einer Teilentscheidung mag noch bemerkt werden, daß das Gericht Teilentscheidungen darüber erlassen kann, in welcher Mindesthöhe der Schuldner Zahlungen zu leisten hat (§ 15 Abs 3 VHG), woraus sich ergibt, daß das Gesetz im übrigen von der Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung ausgeht (vgl auch § 7 Abs 4 VHG). Es wird deshalb zu prüfen sein, ob nicht die Renten- und Kapitalverbindlichkeit einheitlich zu regeln sind, zumal da die Regelung beider Verbindlichkeiten noch eine Beweisaufnahme erfordert. Die Sache mußte somit auf die Rechtsmittel beider Beteiligten unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden.

Hierdurch erledigt sich auch der Antrag des Gläubigers vom 16. Oktober 1956, bis zur Entscheidung durch den Bundesgerichtshof im Wege einer einstweiligen Anordnung dem Schuldner zu 1 die Zahlung einer Rente von mindestens 100 DM monatlich aufzuerlegen.

Dr. Tasche

Schuster

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock

Dr. Augustin